

sechseckig-rhombischen Querschnitten, stimmen sie auch in den Winkeln mit den Tafelformen des Barytes, $P \infty, \infty P \infty$ überein; ihre Wände sind innen stets mit sehr kleinen Quarzkryställchen bekleidet, deren reichlicherer Ansatz die regelmässigen Formen der Hohlräume nicht selten beeinträchtigte. Unmittelbar gehen die zartdrusigen Wandflächen der Hohlformen in die äusserst feinkörnige bis dichte Quarzitmasse über, die selbst wieder von unzähligen kleinen Poren unterbrochen ist. Während die engsten derselben durch die innen gebildeten Quarzdrusen sich mehr oder weniger erfüllt zeigen, wurden in den weitesten Räumen der Reihe nach, winzige Pyrit-Kryställchen, dann die langen oder breiten Säulen des Enargit und endlich hie und da noch auf den Enargit-Drusen Gruppen kleiner Bergkrystalle abgesetzt.

Viele Baryt-Hohlformen sind gänzlich von feinkörnigem Pyrit — stellenweise im Gemenge mit Chalkopyrit, wie nach der Farbe und den chemischen Reactionen zu erkennen — eingenommen und entstanden derart vorzügliche Pleromorphosen; auch erfüllt der Kies häufig die kleinen Poren und erscheint dann wie fein eingesprengt. In gleicher Weise sind auch Enargit-Aggregate, wiewohl seltener, als Ausfüllungs-Pseudomorphosen anzutreffen. Die ansehnlichste Masse und grössten Enargit-Krystalle zeigten sich unmittelbar auf dem zersetzten Nebengesteine, wo — entsprechend unserer Annahme — nach der Wegführung der ursprünglichen drusenreichen Baryt-Gangausfüllung, in dem perimorph gebildetem Quarze, die weitesten Hohlräume sich ergeben mussten.

Von besonderem Interesse, und noch näherer Berücksichtigung werth, ist das Vorkommen des Steinöles auf dem Paráder Erzgange, — manche wichtige Frage liesse sich daran knüpfen.

Das Prioritätsrecht und der botanische Artname.

Von Dr. Ladislav Čelakovský, Docenten der Botanik.

(Schluss von S. 3.)

Ich gehe nunmehr an die Erwägung der Gründe, welche für den einen oder den anderen Grundsatz beigebracht werden können, um schliesslich jene, für welche mehr und gewichtigere Gründe sprechen, als die richtigere darzuthun. Zur grösseren Bequemlichkeit wähle ich vorerst den wichtigsten speciellen Fall, nämlich den sub a angeführten, wenn eine Art in eine andere Gattung übertragen werden muss, um an ihm die beiden

Prioritätsgrundsätze zu prüfen. Was den Hauptzweck der Prioritätsregel betrifft, den nämlich, der Willkür zu steuern, so muss zugestanden werden, dass beide Grundsätze ihn erfüllen, indem beide die Giltigkeit des specifischen Namens durch ein Princip bestimmen. Es beruht daher der Vorwurf der Inconsequenz, in der Anwendung des Prioritätsprincips, der von gewisser Seite einem Vertheidiger des zweitangeführten Grundsatzes bei der Uebertragung einer Art gemacht worden ist, auf einem Missverständniss.

Der eigentliche Grund für den ersten Grundsatz ist aber der so oft geltend gemachte Rechtsgrund, wonach Jenem, der zuerst eine Pflanzenform benannte, das Recht zustehe, die Erhaltung seiner Benennung für alle Zukunft zu fordern. Daher nennt man auch das Prioritätsprincip mit Vorliebe ein Prioritätsrecht. Als ein mehr objectiver Grund kann angeführt werden, dass auf diese Art die Zusammengehörigkeit der Synonyme evidenter bleibt. Was nun zunächst das subjective Moment des Rechtes anbelangt, so möchte ich fragen, was die stricte Beibehaltung des zweiten Namens überhaupt dem ersten Benenner einer Art frommt, wenn bei der Uebertragung sein Totalname nebst seiner Autorschaft doch ausser Cours gesetzt werden muss? Dieses Recht kann doch nur Sinn haben, wenn der ganze binäre Name derart gegeben wurde, dass er nach dem Stande der systematischen Kenntniss noch immer richtig bleibt. Ueberdiess bewahrt ja das Andenken an die erste Unterscheidung der Art die Synonymik.

Betrachte man nun neben dem geringen Vortheile des ersten Prioritätsgrundsatzes auch die Nachtheile, die sich aus ihm ergeben. Die Uebertragung einer Art in eine andere Gattung hat sich schon den älteren botanischen Schriftstellern sehr häufig nöthig gezeigt; sie waren jedoch von dem erstgenannten Grundsatz nicht immer überzeugt oder sie kannten nicht immer den ältesten specifischen Namen, gaben daher der Art in der neuen Gattung entweder einen ganz neuen oder einen adoptirten in der alten Gattung neueren specifischen Beinamen. Alle diese ziemlich zahlreichen Totalbenennungen müssen nach dem ersten Grundsatz (sonst aber ohne Noth) wieder umgeändert werden, und es wird dadurch die Zahl der schon ohnediess nothwendigen Neuerungen in sehr unangenehmer Weise vermehrt, die Synonymik bereichert. Denn da der Name der Species binär ist, so wird aus zwei älteren binären Namen durch Verwerfung hier des specifischen, dort des generischen Namens ein dritter binärer Name geschaffen, der als solcher der allerneueste ist, was schon der beigesetzte jüngste Autorname anzeigt. So folgen z. B. für eine wohlbekannte Art der Priorität nach auf einander die Namen *Serapias xiphophyllum* L.

fil. = *Cephalanthera ensifolia* Rich. = *Cephalanthera xiphophyllum* Reichb.
 fil. Der neueste Name Reichenbach's schafft ein drittes Synonym, welches Beibehaltung verlangt, weil es den ältesten Beinamen enthält, obwohl es als Totalname das allerjüngste ist. Indem man also das Prioritätsprincip recht streng dem Worte und Buchstaben nach durchführen will, verstösst man absichtlich gegen den Sinn und Geist desselben Prioritätsprincips. Die älteren Synonyme beide werden aber durch das neue dritte keineswegs erspart, sondern müssen beide auch noch angeführt werden, während nach dem zweiten Prioritätsgrundsatz das dritte als unberechtigt, wegfällt.

Der zweitgenannte Grundsatz stützt sich, wie schon aus dem Vorhergesagten hervorgeht, auf einen objectiven Grund, nämlich den, dass weil der spezifische Name nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit dem Genusnamen den ganzen Artnamen giebt, auch der ganze Name geändert wird, wenn nur der letztere ein anderer wird und dass also die Erhaltung des spezifischen Beinamens von keinem wesentlichen Belange ist.

Er kann im Allgemeinen immer beibehalten werden, ja es ist diess auch wohl zu billigen, sowohl aus Pietät gegen ältere Schriftsteller, als auch um muthwillige Aenderungen zu vermeiden. Diese Regel, die aber zum Gesetz zu machen kein stricter Grund vorliegt, ist ja auch selten wesentlich missachtet worden. Bisweilen aber ist doch eine neue spezifische Benennung zu billigen oder selbst geradezu (wieder durch das logische Princip) geboten, wenn nämlich der ältere Name nur in Bezug auf andere coordinirte Arten der älteren Gattung Sinn hatte, und besonders wenn die durch ihn bezeichnete Eigenschaft zum Theile des neuen Gattungsbegriffes erhoben wurde. Dies zeigt sich z. B. recht deutlich bei *Litorea lacustris*, welche früher bei Linné selbst *Plantago uniflora* hiess. Linné selbst also befolgte die zweitgenannten Prioritätsgrundsätze, während in der *Litorea uniflora* Aschers. die Absurdität der zumeist befolgten buchstäblichen Auffassung zu Tage tritt. Hieher gehört auch das früher schon angeführte Beispiel des *Larothamnus vulgaris* Wimm. (nach *Spartium scoparium* L.)

Wenn vom Standpunkte des anscheinend so strengen Prioritätsgrundsatzes (1) das Recht, das dem ersten Beobachter einer Form auf die Beibehaltung des spezifischen Namens zusteht, so nachdrücklich betont wird, so mag von gegentheiliger Seite hervorgehoben werden, dass Derjenige, welcher ihr Genus richtiger bestimmt oder ihren Begriffs-Umfang anders feststellt, ebensoviel Verdienst um dieselbe erwirbt. Sollte diesem, da die

ganze Benennung doch einmal geändert werden muss, nicht dasselbe Recht bezüglich des spezifischen Namens zustehen wie Jenem? —

Dafür spricht schon ganz entschieden der ganz allgemein anerkannte Grundsatz, dass das Prioritätsrecht für den Speciesnamen nur bis auf Linné, nicht auch auf seine Vorgänger zurückreicht, obgleich diese letzteren schon sehr viele Arten, bisweilen ganz vortrefflich unterschieden und nach ihrer Weise benannt hatten. Offenbar liegt der Grund nur in dem Umstand, dass ihre Benennung noch nicht nach richtigen systematischen Grundsätzen gebildet waren, vorzüglich dass sie den Grundsatz der binären Benennung der Species noch nicht besaßen. Deshalb hielt sich Linné für berechtigt, vielfach neue spezifische Namen zu schaffen und hat noch Niemand consequent die vorlinné'schen Specialnamen in die Linné-Tournefort'schen Genera consequent zu übertragen, und Linné hierin zu corrigiren sich beifallen lassen.

Die nachträgliche Uebertragung des ältesten spezifischen Namens in die andere Gattung hat noch einen Nachtheil, welcher der beabsichtigten Wahrung des Verdienstes ganz conträr ist oder sein kann. Es kann nämlich Jemand, der von der Art nichts weiter kennt, als ihre Namen, zufällig der erste die verabsäumte Manipulation der Uebertragung vornehmen und dadurch auf wohlfeile Art bleibende Autorschaft sich erwerben, auf Kosten der eigentlichen, älteren Beobachter.

Sollte es durch diese Zeilen gelungen sein, die zweitgenannte Auffassung des Prioritätsprincips bei der Uebertragung einer Art in eine andere Gattung durch überzeugende Gründe als die richtigere darzuthun, so ist diese Auffassung consequenterweise auch für die anderen, oben zusammengestellten Fälle als berechtigt erwiesen.

Die geographische Verbreitung und Acclimatisation der Thiere.

Von Prof. J. Walter in Prag.

(Fortsetzung von S. 14.)

Den grössten Einfluss auf den Charakter der Fauna einer Gegend üben wohl die tellurischen Umgestaltungen der Erdoberfläche im Verlaufe der einzelnen Zeitperioden. — Wir haben in der gegenwärtigen Gestaltung der Erdoberfläche nur ein Blatt aus dem grossen Atlas der Erdgeschichte vor uns, welchem andere vorausgingen. So krochen vielleicht Seeschnecken,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lotos - Zeitschrift fuer Naturwissenschaften](#)

Jahr/Year: 1867

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Celakovsky Ladislav Josef

Artikel/Article: [Das Prioritätsrecht und der botanische Artnaine 23-26](#)